

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Postfach 1205
65368 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/27-2018/7**
Dokument-Nr.: **2023/372609**
Ihr Zeichen:
Ihre Berichte vom: 28. Februar, 2., 7., 13. und 16. März sowie 13. April 2023
Ansprechpartnerin: Constanze Hillenbrand
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de
Datum: 12. Mai 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Oestrich-Winkel nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“, „Stadtwerke“, „Kultur und Freizeit“ und „Soziale Dienste“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden am 30. Januar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 28. Februar 2023. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 13. April 2023 eingegangen.

I.
**Genehmigung zur Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
3. das am 30. Januar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 92a Abs. 3 S. 2 HGO;
4. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

3.929.039 €

(i. W.: „drei Millionen neunhundertneunundzwanzigtausendneununddreißig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

5. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

795.000 €

(i. W.: „siebenhundertfünfundneunzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

6. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(i. W.: „vier Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.
**Genehmigung zu den Wirtschaftsplänen
der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich

1. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Baubetriebshof“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

2. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Oestrich-Winkel“ vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

652.000 €

(i. W.: „sechshundertzweiundfünfzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

3. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Oestrich-Winkel“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „eine Million Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

4. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Soziale Dienste“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

150.000 €

(i. W.: „einhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

5. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kultur und Freizeit“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

100.000 €

(i. W.: „einhunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO.

III.

Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel ist als „gefährdet“ einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem erst wieder im Jahr 2026 dargestellten gesetzeskonformen Ausgleich im Ergebnishaushalt bzw. -planung sowie aus dem im Haushaltsjahr 2023 verfehlten Ausgleich des Finanzhaushalts.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 0,7 Mio. € ab. Das jahresbezogene Defizit für das Haushaltsjahr 2023 kann gemäß der Ausnahmeregelung nach Ziffer II. Nr. 3 des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 durch eine Inanspruchnahme von Mitteln aus der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

Darüber hinaus bestehen jedoch vorgetragene Jahresfehlbeträge in Höhe von 1,1 Mio. € aus dem Jahr 2019. Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2019 resultierte aus dem gleichzeitigen Wechsel des Bürgermeisters und des ersten Stadtrates und den damit einhergehenden Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Ausgleichsmöglichkeit von ordentlichen Fehlbeträgen durch die außerordentliche Rücklage besteht ausschließlich für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023. Die vorgetragenen Jahresfehlbeträge können folglich nicht ausgeglichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Gemeindefinanzrechts zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind nicht erfüllt.

Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigungspflichtig. Vor dem Hintergrund des ursprünglichen, nicht strukturell bedingten Auslösers der vorgetragenen Fehlbeträge, wird die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich genehmigt. Das hierfür gemäß Ziffer II Nr. 2 b) des aktuellen Finanzplanungserlasses notwendige Einvernehmen des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) wurde am 9. Mai 2023 erteilt.

Aus der Verfehlung der Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts resultiert gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO eine HSK-Pflicht. Gemäß § 92a Abs. 2 HGO sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist darüber hinaus ein Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel hat am 30. Januar 2023 ein HSK beschlossen, welches den inhaltlichen Anforderungen des § 92a Abs. 2 HGO entspricht und somit grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt soll erst wieder im Jahr 2026 erreicht werden. Der Konsolidierungszeitraum beträgt mehr als zwei Jahre. Das hierfür gemäß § 92a Abs. 3 Satz 3 HGO erforderliche Einvernehmen des HMdIS wurde am 9. Mai 2023 erteilt.

Als Konsolidierungsmaßnahmen werden die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 750 v. H., die stufenweise Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 650 v. H. im Haushaltsjahr 2023 und 750 v. H. ab dem Jahr 2024 sowie Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vorgesehen.

Bereits in den Vorjahren war ein HSK aufgrund der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts notwendig. Im HSK 2022 wurde der Ausgleich der Fehlbeträge bis zum Ende des Jahres 2025 verbindlich erklärt. Um dies zu erreichen, sollte der Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 890 v. H. angehoben werden. Die Genehmigung des HSK 2022 wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass in der Haushaltsplanung 2023 die Rückführung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge spätestens bis zum Ende des Jahres 2024 durch belastbare Maßnahmen gewährleistet wird. Dem entspricht das vorliegende HSK nicht. Die Abweichung von den letztjährigen Vorgaben kann allerdings, aufgrund von nicht vorhersehbaren Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Ukrainekrieges, im Laufe des letzten Jahres, geduldet werden.

Eine weitere Verlängerung des Konsolidierungszeitraums kann nicht akzeptiert werden. Sollten sich im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Jahre 2024 bis 2026 keine weiteren Konsolidierungspotenziale ergeben, welche die Rückführung der vorgetragenen Fehlbeträge bis zum Ende des Jahres 2026 sicherstellen, ist die im HSK 2023 dargestellte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B unverzichtbar.

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 ist ebenfalls nicht ausgeglichen. Aus der Differenz zwischen dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung sowie den Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung ergibt sich eine Ausgleichslücke in Höhe von 0,4 Mio. €. Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO sind nicht erfüllt. Im Haushaltsjahr 2023 steht ungebundene Liquidität in Höhe von 0,5 Mio. € zur Verfügung. Diese reicht aus, um die Ausgleichslücke zu decken. Insofern ist die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts genehmigungsfähig. Gemäß den Festsetzungen unter Ziffer II Nr. 2 b) des aktuellen Finanzplanungserlasses bedarf die Genehmigung der Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts, aufgrund der Deckungsmöglichkeit durch ungebundene Liquidität, nicht eines Einvernehmens durch das HMDIS.

Aufgrund der Inanspruchnahme der ungebundenen Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke, kann die gemäß § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve in Höhe von 0,5 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 voraussichtlich nicht vollständig vorgehalten werden. In der mittelfristigen Finanzplanung wird ab dem Jahr 2024 der gesetzeskonforme Ausgleich des Finanzhaushalts dargestellt. Für die Jahre 2024 bis 2026 werden Zahlungsmittelüberschüsse in Höhe von insgesamt 0,9 Mio. € erwartet. Der Aufbau der Liquiditätsreserve wird dadurch perspektivisch prognostiziert.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung setzen sich zusammen aus den investiven Verbindlichkeiten und den Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse. Überjährige Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bestehen nicht. Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 verbleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 3,0 Mio. €. Die zeitliche Bindung an das Sondervermögen Hessenkasse wird voraussichtlich bis zum Jahr 2034 bestehen.

Die investiven Verbindlichkeiten der Stadt Oestrich-Winkel inklusive ihrer Eigenbetriebe steigen im Haushaltsjahr 2023 durch die geplante Nettoneuverschuldung in Höhe von 4,6 Mio. € auf insgesamt 21,1 Mio. €. Hiervon entfallen 12,3 Mio. € auf den Kernhaushalt. Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ist eine weitere Nettoneuverschuldung in Höhe von 2,0 Mio. € geplant. Die investiven Verbindlichkeiten erhöhen sich somit auf 23,1 Mio. € zum Ende des Jahres 2026. Hiervon entfallen 15,8 Mio. € auf den Kernhaushalt. Diese Nettoneuverschuldung in den Jahren 2023 bis 2026 stellt eine zusätzliche Belastung des Haushalts für die Zukunft dar.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung der Stadt Oestrich-Winkel, inklusive ihrer Sondervermögen, betragen zum Ende des Haushaltsjahres 2023 rund 24,1 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 2.058 €. Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums werden sich diese Verbindlichkeiten voraussichtlich um 1,1 Mio. € auf insgesamt 25,2 Mio. € erhöhen. Dies entspricht dann einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 2.152 €.

Neben der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie des HSK, enthält die Haushaltssatzung für des Haushaltsjahr 2023 weitere genehmigungspflichtige Teile.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3,9 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Gemäß § 103 Abs. 2 S. 3 HGO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Vor dem Hintergrund der gefährdeten Haushaltssituation der Stadt Oestrich-Winkel ist die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen mit einem Einzelgenehmigungsvorbehalt gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu versehen. Eine Einzelgenehmigung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die bei der Genehmigung des HSK abverlangte, haushaltswirtschaftliche Verbesserung im Rahmen des Haushaltsvollzuges erkennbar ist.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,8 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 3 in Verbindung mit 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig.

Gemäß § 102 Abs. 2 HGO sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. In den Finanzhaushalten der Jahre 2024 bis 2026 wird jeweils die Finanzierung der Tilgung aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit dargestellt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist folglich genehmigungsfähig.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 6,0 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 5 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag ist folglich genehmigungsfähig.

Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2017 geprüft und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2021 wurde der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung nach § 112 Abs. 5 HGO wurde folglich nachgewiesen. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

IV.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 1.601,8 Tsd. € und Aufwendungen in Höhe von 1.592,6 Tsd. € einen Jahresgewinn in Höhe von 9,2 Tsd. € aus. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 300,0 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist folglich genehmigungsfähig.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

V.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Stadtwerke“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 2,1 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 2,2 Mio. € einen Jahresverlust in Höhe von 0,1 Mio. € aus. Der geplante Jahresverlust soll der Rückführung von in vergangenen Jahren erzielten Überdeckungen dienen und wird mit den gebildeten Rückstellungen verrechnet. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 0,7 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die Finanzierung der aus der geplanten Kreditaufnahme resultierenden Belastungen ist für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie für die Folgejahre voraussichtlich gewährleistet. Der Gesamtbetrag der Kredite ist genehmigungsfähig.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1,0 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung des Höchstbetrags an Liquiditätskrediten wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist folglich genehmigungsfähig.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

VI.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Soziale Dienste“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 1,8 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. € einen Jahresverlust in Höhe von 0,1 Mio. € aus. Der Jahresverlust soll durch Mittel aus dem Kernhaushalt abgedeckt werden.

Auch für die Jahre 2024 bis 2026 werden jeweils Verluste erwartet, welche durch Mittel aus dem Kernhaushalt gedeckt werden müssen. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die im mittelfristigen Planungszeitraum jeweils zu leistenden Verlustausgleiche stellen eine Belastung des Kernhaushalts dar.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 0,2 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Aus der vorgelegten Liquiditätsplanung ist kein Bedarf an Liquiditätskrediten erkennbar. Vor dem Hintergrund der weiterhin nur schwer vorhersehbaren Wirtschaftsentwicklungen und daraus ggf. resultierenden Zahlungsverzögerungen, kann der Höchstbetrag der Liquiditätskredite als genehmigungsfähig angesehen werden. Künftig ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite entsprechend §§ 115 Abs. 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genauer zu planen und zu begründen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

VII.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 0,1 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 0,3 Mio. € einen Jahresverlust in Höhe von 0,2 Mio. € aus. Der Jahresverlust soll durch Mittel aus dem Kernhaushalt abgedeckt werden. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 werden jeweils Verluste erwartet, welche durch Mittel aus dem Kernhaushalt gedeckt werden müssen. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die im mittelfristigen Planungszeitraum jeweils zu leistenden Verlustausgleiche stellen eine Belastung des Kernhaushalts dar.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 0,1 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Aus der vorgelegten Liquiditätsplanung ist kein Bedarf an Liquiditätskrediten erkennbar. Vor dem Hintergrund der weiterhin nur schwer vorhersehbaren Wirtschaftsentwicklungen und daraus ggf. resultierenden Zahlungsverzögerungen, kann der Höchstbetrag der Liquiditätskredite als genehmigungsfähig angesehen werden.

Künftig ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite entsprechend §§ 115 Abs. 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genauer zu planen und zu begründen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

VIII. Hinweise und Empfehlungen

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten und Bereitstellung der Hessenkassenbeiträge muss – selbst bei der aktuellen volkswirtschaftlichen Krise – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Hierzu empfehle ich ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Überprüfung des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern. Überjährige Liquiditätskredite müssen unbedingt vermieden werden.

Die verantwortlichen Gremien der Stadt Oestrich-Winkel stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der GemHVO ohnehin erst in Angriff genommen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Gemäß Nr. 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist daher vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung erwirkt werden kann. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Darüber hinaus weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Entgelte, Gebühren und Beiträge sind laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen, welcher im Haushaltsjahr 2023 bei einem Kostendeckungsgrad von 194,3 v. H. eine deutliche Überdeckung ausweist. Die planerische Überdeckung in diesem Bereich resultiert nach Aussagen der Kommune zum Teil aus der Veranschlagung des „Bruttobetrag“ von Nutzungsgebühren, dessen Rechnungsabgrenzung erst im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt. Die Erträge im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen sind ab der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 genauer zu planen. Eine planerische Überdeckung ist zu vermeiden.

Im Hinblick auf die enge Verflechtung zwischen den noch bestehenden Eigenbetrieben und dem städtischen Haushalt sowie dem Umstand, dass durch die Doppik inzwischen auch die Haushaltswirtschaft der Stadt unter kaufmännischen Gesichtspunkten geführt wird, sollte eine eigenverantwortliche Überprüfung erfolgen, inwieweit die in Eigenbetrieben abgetrennte Wirtschaftsführung weiterhin sinnvoll erscheint. Hieraus resultierende Mehrfachstrukturen mit Haushalts-/ Wirtschaftsplänen, Beschlussvorlagen, Jahresabschlüssen, Prüfungen usw. sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die beiden Eigenbetriebe „Soziale Dienste“ und „Kultur und Freizeit“, welche aufgrund der regelmäßig zu leistenden Verlustausgleiche eine Belastung für den Kernhaushalt darstellen.

IX.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

Die Genehmigungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Baubetriebshof“, „Stadtwerke Oestrich-Winkel“, „Soziale Dienste“ und „Kultur und Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2023 bedürfen keiner öffentlichen Bekanntmachung.

X.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

XI.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

